

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg**

zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Az.: 2-0422.0-(20/21)/1

Stuttgart im Oktober 2019

V.i.S.d.P. Martin Kunzmann



Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

## **Zum Verfahren**

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme. Zum wiederholten Male möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Rückmeldefrist die Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme erheblich erschwert hat. Wir sind uns darüber im Klaren, dass unterschiedlichste Faktoren gerade bei Haushaltsfragen zu einem sehr engen Zeitplan führen. Nichts desto trotz ist es dem DGB Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen, sich gewissenhaft mit den Entwürfen auseinanderzusetzen. Dazu wird entsprechende Zeit benötigt. Für die Zukunft wäre es daher wünschenswert einen Verfahrensweg zu finden, welcher den Verbänden mehr Zeit gibt die vorgelegten Entwürfe umfassend zu prüfen.

## **Grundsätzliches**

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass die Zuführungen zum Versorgungsfond durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erhöht werden. Hier zeigt sich für den DGB Baden-Württemberg, dass das Land Baden-Württemberg als verantwortungsbewusster Dienstherr die langfristigen Belastungen durch Pensionszahlungen erkannt hat und die bisher zugeführten Beträge nicht ausreichend sind. Dies ist ein wichtiges Signal an die Beamtinnen und Beamten im Land. Mit Blick auf die Altersstruktur im öffentlichen Dienst bleibt es jedoch fragwürdig, ob die nun erhöhten Zuführungen ausreichend sind für die Belastungen, die durch die aktuelle Rechtslage für den Landeshaushalt in den kommenden Jahrzehnten zu erwarten sind.

Eine weitere Ausgestaltung der sogenannten Schuldenbremse über die derzeitigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) hinaus, ist für den DGB Baden-Württemberg ein völlig falsches Signal. Mit dieser Umsetzung beraubt sich das Land Baden-Württemberg seiner Handlungs- und Gestaltungsräume. Insbesondere in einer Zeit wie jetzt, wo es gilt die Grundlagen für eine gute Zukunft des Landes zu legen und die Möglichkeit besteht dies durch die günstige Situation am Kapitalmarkt nicht zu Lasten zukünftiger Generationen zu tun. Mit der Umsetzung der Schuldenbremse verfestigt sich unnötigerweise die Strategie des staatlichen „Klein-Klein“ und langfristige, staatliche Strategien werden in Zukunft deutlich schwerer zu finanzieren und umzusetzen sein. Auch notwendige Investitionen zur erfolgreichen Bewältigung von Verkehrs- und Energiewende und in Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele werden von einer Schuldenbremse in Frage gestellt. Statt der propagierten Generationengerechtigkeit führt die Schuldenbremse also zu einer zukünftigen Gesellschaft, die möglicherweise ohne staatlicher Verschuldung ist, aber mit Sicherheit ohne eine funktionierende und zukunftsfähige öffentliche Infrastruktur dasteht.

Durch die Einbeziehung von Landesunternehmen werden außerdem wirtschaftlich sinnvolle Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften (ÖÖP) und Zukunftsinvestitionen über Kreditaufnahmen in Extrahaushalten verhindert. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit von unwirtschaftlichen Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) bestehen bzw. diese werden sogar gestärkt. Ein solcher zusätzlicher Privatisierungsdruck kann nicht im Sinne einer sinnvollen staatlichen Strukturpolitik sein.

Baden-Württemberg braucht aus Sicht des DGB Baden-Württemberg Investitionen u. a. in Bildung, Infrastruktur, Klimaschutz und Wohnungsbau. Gleichzeitig braucht es einen modernen, leistungsstarken öffentlichen Dienst mit einer soliden und aufgabengerechten Personalausstattung. Diesen Zielen steht die Schuldenbremse und die geplanten Änderungen der LHO fundamental entgegen und deshalb lehnt der DGB Baden-Württemberg diese ab.

Eine Änderung der Landesverfassung, wie es laut aktueller Berichterstattung angedacht ist, wäre aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine weitere zusätzliche Verschärfung der Schuldenbremse, die ohne Not weitere Einschränkungen nach sich ziehen würde. Eine Ausnahmeregelung für Notsituationen ließe sich aus Sicht des DGB Baden-Württemberg auch in der aktuellen Rechtslage verwirklichen.

## **Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:**

### **zu § 18 Abs. 1 LHO**

Die Neufassung von § 18 Abs. 1 LHO ist eine Verschärfung der derzeitigen Regelung. Bisher haben nur Bremen und Rheinland-Pfalz eine solch scharfe Regelung eingeführt. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ist die Einbeziehung auch rechtlich selbstständiger Landesbeteiligungen, sofern sie zum Staatssektor nach ESVG 2010 gehören, unnötig. Damit werden Investitionsspielräume erheblich beschnitten.

### **zu §18 Abs. 3 – 6 LHO**

Grundsätzlich begrüßt der DGB Baden-Württemberg eine Regelung der grundgesetzlichen Schuldenbremse über die LHO. Das Konjunkturbereinigungsverfahren, die Einbeziehung von finanziellen Transaktionen und die Sonderregelung für Notlagen schaffen Gestaltungsspielräume, welche den negativen Folgen der Schuldenbremse entgegenwirken und in Notsituationen die Handlungsfähigkeit des Landes zu mindestens teilweise bewahren.

### **zu §48 LHO**

Durch die Gestaltung des Altersgeldes ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg der §48 LHO überflüssig geworden. Der DGB Baden-Württemberg schlägt daher vor diesen Paragraphen im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zu streichen.